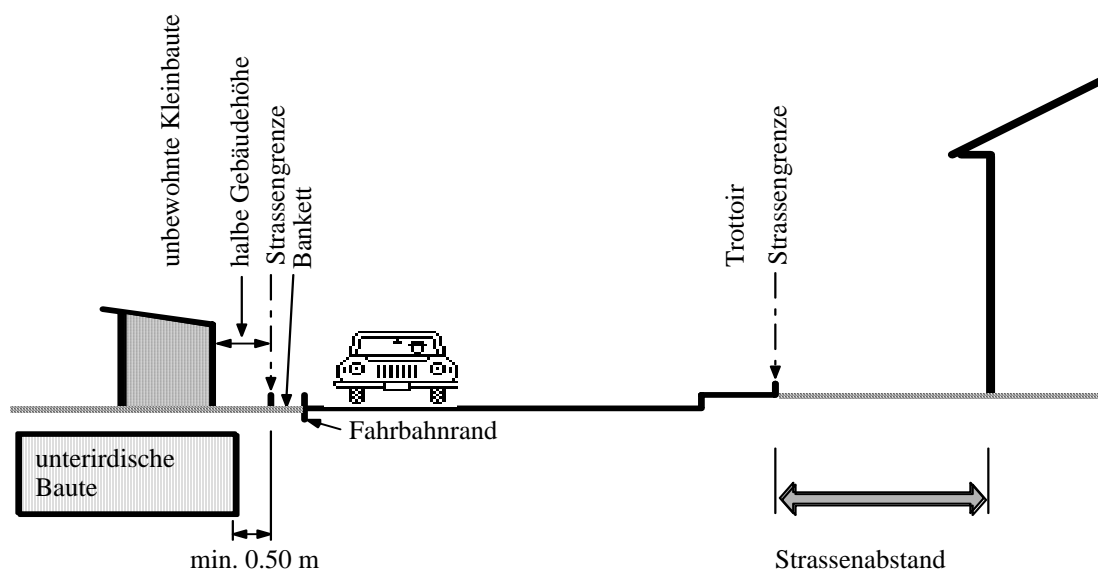


# Strassenabstand

§ 62 PBG, §§ 44 - 46 StrWG,



Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich nach dem kant. Gesetz über Strassen und Wege. Vorbehalten bleiben durch Baulinien festgelegte Abstände.

## 1. Gebäude oder Gebäudeteile

Abstand gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen:	4.00 m
Abstand gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen:	3.00 m
Abstand gegenüber Flurstrassen (§ 20 Flurgesetz):	3.00 m

Vorbauten (Dachgesimse, Balkone, Erker, etc.): Vorbauten dürfen den Strassenabstand auf höchstens 1/3 der Fassadenlänge um 1.50 m und Dachgesimse auf der ganzen Länge um 1.00 m unterschreiten (§ 6 PBV).

## 2. Unterirdische Bauten und Anlagen

Der Abstand kann bis auf 0.50 m herabgesetzt werden. Bei Staatsstrassen ist die Bewilligung des Departementes für Bau und Umwelt erforderlich.

## 3. Unbewohnte Kleinbauten oder kleine Anlagen

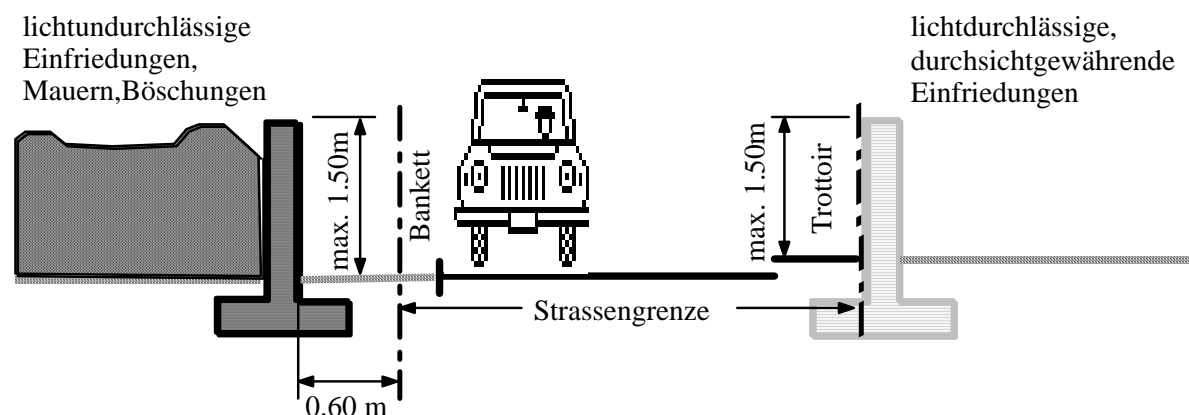
Für unbewohnte Kleinbauten gilt ein Strassenabstand von mindestens der Hälfte der Gebäudehöhe. Kleine Anlagen dürfen mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden, soweit die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 45 StrWG).

**Strassenabstand****(Fortsetzung)**4. Abstellplätze und Garagen

Entlang öffentlicher Strassen sind Zu- und Wegfahrten von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist.

Einstellräume (PW) mit Einfahrtsöffnung strassenseitig: min. 5.00 m

Einstellräume für grössere Motorfahrzeuge u. landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Einfahrtsöffnung gegen die Strasse: min. 8.00 m

5. Einfriedungen, Mauern, Terraingestaltung (§ 43 StrWG)

- Abstand 0.00 m: <sup>1) 2)</sup>  
Lichtdurchlässige, durchsichtgewährende Einfriedungen bis 1.50 m Höhe.
- Abstand 0.60 m: <sup>1) 2)</sup>  
Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.50 m Höhe sowie Böschungen.
- Abstand 0.60 m + Mehrhöhe: <sup>2)</sup>  
Höhere Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.

1) Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist.

2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Kurven, Kreuzungen) können durch das DBU bzw. die Gemeindebehörde weitergehende Beschränkungen verfügt werden. (§ 47 Abs.2 StrWG)

6. Pflanzungen: § 42 StrWG7. Ausnahmen (§ 47 StrWG)

Die Gemeindebehörde kann im Einzelfall Unterschreitungen der obengenannten Strassenabstandsvorschriften bewilligen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt. Ausnahmebewilligungen von Gemeindebehörden im Bereich von Kantonsstrassen bedürfen der Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt.